

**960 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

## Bericht des Finanzausschusses

**über den Einspruch des Bundesrates (951 der Beilagen) gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. April 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Präferenzollgesetz neuerlich geändert wird**

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. Mai 1989 gegen den vorstehenden Gesetzesbeschluß Einspruch erhoben.

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Einspruch des Bundesrates in seiner Sitzung am 18. Mai 1989 in Verhandlung gezogen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Feurstein, Smolle, Mag. Brigitte Ederer, Dipl.-Kfm. Holger Bauer und Dipl.-Ing. Kaiser.

Im Zuge der Verhandlungen stellten die Abgeordneten Dr. Feurstein, Dr. Nowotny und Dipl.-Kfm. Holger Bauer gemäß § 41 Abs. 8 in Verbindung mit § 77 Abs. 1 GOG einen Abände-

rungsantrag betreffend die Streichung der Nummer 4408 einschließlich der Unternummer 4408 20 sowie der Nummer 4412 einschließlich der Unternummern 4412 10 und 4412 11 samt allen dazugehörigen Texten in der Anlage G des beeinspruchten Gesetzesbeschlusses.

Bei der Abstimmung wurde der ursprüngliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates in der Fassung des vorgenannten Abänderungsantrages mehrstimmig angenommen.

Im Sinne des § 77 Abs. 1 GOG liegt nunmehr ein neuer Gesetzesbeschluß vor, der wiederum dem Verfahren gemäß Art. 42 B-VG zu unterziehen ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1989 05 18

**Kuba**  
Berichterstatter

**Dr. Nowotny**  
Obmann

/%

**Bundesgesetz vom XXXXX 1989, mit dem das Präferenzzollgesetz neuerlich geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Präferenzzollgesetz, BGBl. Nr. 487/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 234/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Waren der Kapitel 25 bis 97 des Zolltarifes, mit Ausnahme der in der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage B genannten Waren, sind Vorzugszölle in einem bestimmten Hundertsatz der Ausgangszollsätze zu erheben. Dieser beträgt

- 1. für Ursprungserzeugnisse der begünstigten Länder, die in der Gruppe I der Anlage C angeführt sind,
  - a) 65 für Waren der Kapitel 50 bis 63 und 65 des Zolltarifes, jedoch 50, sofern es sich

- um tropische Erzeugnisse handelt, die in der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage G genannt sind;
- b) 50 für Waren der übrigen in Betracht kommenden Kapitel, jedoch 25, sofern es sich um tropische Erzeugnisse handelt, die in der Anlage G genannt sind;
- 2. für Ursprungserzeugnisse der begünstigten Länder, die in der Gruppe II (am wenigsten entwickelte Länder) der Anlage C angeführt sind,
  - a) 50 für Waren der Kapitel 50 bis 63 und 65 des Zolltarifes, jedoch 25, sofern es sich um tropische Erzeugnisse handelt, die in der Anlage G genannt sind;
  - b) Null für Waren der übrigen in Betracht kommenden Kapitel.

Bei Berechnung der Vorzugszollsätze sind Bruchteile von Wertzollsätzen von mehr als 0,05 vH und Bruchteile der in Schilling festgelegten Zollsätze von mehr als 0,05 S auf die erste Dezimalstelle aufzurunden, ansonsten auf die erste Dezimalstelle abzurunden.“

2. Die Anlage A zum Präferenzzollgesetz wird wie folgt geändert:

1. Die Unternummer 0811 90 B 3 lautet:

„0811 90 B 3 - sonstige:

a - Früchte der Nummern 0801, 0803 und 0804 sowie der Unternummern 0805 40, 0805 90 und 0807 20 .....	8%	frei
b - andere .....	15%	frei“

2. Die Unternummer 0813 40 lautet:

„0813 40 - andere Früchte:

A - ungebleicht .....	frei	frei
B - andere:		
ex B - Papawfrüchte (Papayafrüchte) .....	frei	frei“

3. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0901 21 A und 0901 22 A aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 7,8%.

begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 6%.

4. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0901 21 B und 0901 22 B aus den

5. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 0904 12 A aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 9%.

## 960 der Beilagen

3

6. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-  
nummer 0904 12 B aus den begünstigten Ländern  
der Gruppe I lautet: 6%.
7. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0904 12 A und 0904 12 B aus den  
begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils:  
frei.
8. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0904 20 B 1 a und 0904 20 B 2 a aus  
den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten  
jeweils: 9%.
9. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0904 20 B 1 b und 0904 20 B 2 b aus  
den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten  
jeweils: 6%.
10. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0904 20 B 2 a und 0904 20 B 2 b aus  
den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten  
jeweils: frei.
11. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0905 00 A 1 und 0905 00 B 1 aus den  
begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils:  
1 500,—.
12. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0905 00 A 2 und 0905 00 B 2 aus den  
begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils:  
1 000,—.
13. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-  
nummer 0906 20 A aus den begünstigten Ländern  
der Gruppe I lautet: 9%.
14. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-  
nummer 0906 20 B aus den begünstigten Ländern  
der Gruppe I lautet: 6%.
15. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0906 20 A und 0906 20 B aus den  
begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils:  
frei.
16. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-  
nummer 0907 00 B 1 aus den begünstigten Län-  
dern der Gruppe I lautet: 6%.
17. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-  
nummer 0907 00 B 2 aus den begünstigten Län-  
dern der Gruppe I lautet: 4%.
18. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0907 00 B 1 und 0907 00 B 2 aus den  
begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils:  
frei.
19. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-  
nummer 0908 10 B 1 aus den begünstigten Län-  
dern der Gruppe I lautet: 6%.
20. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-  
nummer 0908 10 B 2 aus den begünstigten Län-  
dern der Gruppe I lautet: 4%.
21. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0908 10 B 1 und 0908 10 B 2 aus den  
begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils:  
frei.
22. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-  
nummer 0908 20 B 1 aus den begünstigten Län-  
dern der Gruppe I lautet: 6%.
23. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-  
nummer 0908 20 B 2 aus den begünstigten Län-  
dern der Gruppe I lautet: 4%.
24. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0908 20 B 1 und 0908 20 B 2 aus den  
begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils:  
frei.
25. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-  
nummer 0908 30 A 2 a aus den begünstigten Län-  
dern der Gruppe I lautet: 6%.
26. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-  
nummer 0908 30 A 2 b aus den begünstigten Län-  
dern der Gruppe I lautet: 4%.
27. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0908 30 A 2 a und 0908 30 A 2 b aus  
den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten  
jeweils: frei.
28. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0908 30 B 1 a und 0908 30 B 2 a aus  
den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten  
jeweils: 3%.
29. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0908 30 B 1 b und 0908 30 B 2 b aus  
den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten  
jeweils: 2%.
30. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0908 30 B 2 a und 0908 30 B 2 b aus  
den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten  
jeweils: frei.
31. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0909 30 B 1 und 0909 30 B 2 aus den  
begünstigten Ländern der Gruppe I und der  
Gruppe II lauten jeweils: frei.
32. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0910 10 B 1 und 0910 10 B 2 aus den  
begünstigten Ländern der Gruppe I und der  
Gruppe II lauten jeweils: frei.
33. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0910 30 A und 0910 30 B aus den  
begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils:  
1 800,—.
34. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0910 30 A und 0910 30 B aus den  
begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils:  
frei.
35. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-  
nummer 0910 50 A aus den begünstigten Ländern  
der Gruppe I lautet: 10,5%.

4

## 960 der Beilagen

36. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-  
nummer 0910 50 A aus den begünstigten Ländern  
der Gruppe II lautet: 9%.

37. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-  
nummer 0910 50 B aus den begünstigten Ländern  
der Gruppe I lautet: 7%.

38. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-  
nummer 0910 50 B aus den begünstigten Ländern  
der Gruppe II lautet: 6%.

39. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unter-  
nummer 0910 99 A aus den begünstigten Ländern  
der Gruppe I und der Gruppe II lauten jeweils:  
1 800,—.

40. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unter-  
nummer 0910 99 B aus den begünstigten Ländern  
der Gruppe I und der Gruppe II lauten jeweils:  
1 200,—.

41. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-  
nummer 1106 30 A aus den begünstigten Ländern  
der Gruppe I lautet: 3%.

42. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-  
nummer 1106 30 A aus den begünstigten Ländern  
der Gruppe II lautet: frei.

43. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-  
nummer 1805 00 aus den begünstigten Ländern  
der Gruppe II lautet: frei.

44. Die Unternummer 2001 90 lautet:

„2001 90 - andere:

A - Trüffeln .....	10%	frei
B - Pilze:		
1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger .....	200,—	frei
2 - sonstige .....	150,—	frei
C - Früchte der Gattung Capsicum:		
2 - sonstige:		
b - andere:		
1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger .....	12%	9%
2 - sonstige .....	8%	6%
D - Früchte der Gattung Pimenta .....	8%	frei
F - andere:		
1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger:		
a - Kapern .....	frei	frei
b - Mango Chutney .....	frei	frei
c - andere:		
ex c - Palmherzen .....	frei	frei
2 - sonstige:		
a - Kapern .....	frei	frei
b - Mango Chutney .....	frei	frei
c - Oliven .....	frei	frei
e - Früchte der Nummern 0801 und 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 30, 0804 40 und 0804 50, ohne Zuckerzusatz .....	frei	frei
f - andere:		
ex f - Palmherzen .....	frei	frei“

45. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-  
nummer 2008 11 B aus den begünstigten Ländern  
der Gruppe I lautet: 6%

46. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-  
nummer 2008 19 A aus den begünstigten Ländern  
der Gruppe I lautet: 6%

47. Die Unternummer 2008 20 lautet:

„20 - Ananas:

A - Pulpe und Mark:

1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger .....	5%	frei
2 - sonstige:		
a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen .....	80,—	frei
b - anders .....	5%	frei

## 960 der Beilagen

5

B - andere:		
1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen .....	4%	frei
2 - sonstige .....	6%	frei
	+ 200,—	
48. Die Unternummer 2008 90 lautet:		
„(90) - andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen die der Unternummer 2008 19:		
91 - - Palmherzen .....	16%	frei
	min	
	150,—	
92 - - Mischungen:		
A - Pulpe und Mark:		
1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger .....	15%	10%
B - andere:		
2 - andere genießbare Pflanzenteile .....	25%	15%
	min	min
	250,—	150,—
99 - - sonstige:		
A - Früchte:		
1 - Pulpe und Mark:		
a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger:		
1 - von Früchten der Nummer 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 40 und 0804 50 .....	frei	frei
2 - sonstige .....	—	12%
b - andere:		
1 - von Guaven, in luftdicht verschlossenen Umschließungen .....	frei	frei
2 - sonstige .....	—	frei
2 - sonstige:		
a - Früchte der Nummer 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 40 und 0804 50:		
1 - Guaven .....	frei	frei
2 - sonstige ohne Zusatz von Zucker .....	4%	frei
	+ 100,—	
49. Die Unternummer 2009 40 B lautet:		
„2009 40 B - andere:		
1 - ohne Zusatz von Zucker:		
a - Rohsaft, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 l .....	60,—	frei
b - andere .....	4%	frei
50. Die Unternummer 2009 80 B 2 lautet:		
„2009 80 B 2 - sonstige:		
a - ohne Zusatz von Zucker:		
1 - Rohsaft, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 l .....	60,—	frei
2 - sonstige .....	4%	frei
51. Nach der Unternummer 2009 90 A 4 b 2 wird folgende Unternummer eingefügt:		
„B - andere:		
3 - von Früchten der Nummern 0801 und 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 30, 0804 40, 0804 50, 0805 40 und 0805 90:		
a - ohne Zusatz von Zucker .....	4%	frei
b - mit Zusatz von Zucker:		
1 - Mischungen von Ananas- und Grapefruitsäften .....	130,—	frei

52. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-  
nummer 2101 10 B 1 a aus den begünstigten Län-  
dern der Gruppe I lautet: 5,2%.

53. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-  
nummer 2101 10 B 1 b aus den begünstigten Län-  
dern der Gruppe I lautet: 4%.

54. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-  
nummer 2101 10 B 2 aus den begünstigten Län-  
dern der Gruppe I lautet: 900,—

3. Dem Präferenzollgesetz wird die in der  
Anlage zu diesem Bundesgesetz enthaltene  
Anlage G angefügt.

#### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1989 in  
Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes  
ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

#### Anlage

#### Anlage G

#### Liste tropischer Erzeugnisse im Sinne von § 2 Abs. 2

Soweit nachstehend Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem  
Bundesgesetz, die von der Unternummer der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
4005 --	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:
10	- mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid
20	- Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unternummer 4005 10
(90)	- andere:
91	- - Platten, Blätter und Streifen
99	- - sonstige
4006 --	Andere Formen (zB Stäbe, Rohre und Profile) und Waren (zB Scheiben und Ringe), aus nichtvulkanisiertem Kautschuk:
10	- „Camel back“ (Rohlaufprofile zur Runderneuerung von Kau- tschukreifen)
90	- andere
4007 00	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk: A - mit einem Durchmesser von 2 mm oder mehr
4008 --	Platten, Blätter, Streifen, Stangen und Profile, aus vulkanisiertem Weichkautschuk:
(10)	- aus Zellkautschuk:
11	- - Platten, Blätter und Streifen
19	- - sonstige
(20)	- nicht aus Zellkautschuk:
21	- - Platten, Blätter und Streifen
29	- - sonstige
4009 --	Rohre und Schläuche, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, auch mit Fittings (zB Verbindungsstücke, Kniestücke und Flanschen):
10	- nicht mit anderen Stoffen verstärkt oder verbunden, ohne Fittings
20	- nur mit Metall verstärkt oder verbunden, ohne Fittings
30	- nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt oder verbunden, ohne Fit- tings
40	- mit anderen Stoffen verstärkt oder verbunden, ohne Fittings
50	- mit Fittings

## 960 der Beilagen

7

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
4014 --	Hygienische oder pharmazeutische Waren (einschließlich Sauger), aus vulkanisiertem Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen:
10	- Präservative
90	- andere
4015 --	Bekleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Handschuhe), für alle Zwecke, aus vulkanisiertem Weichkautschuk:
(10)	- Handschuhe:
11	- - für chirurgische Zwecke
19	- - sonstige
90	- andere
4016 --	Andere Waren aus vulkanisiertem Weichkautschuk:
10	- aus Zellkautschuk
(90)	- andere:
91	- - Bodenbeläge und Fußmatten
92	- - Radiergummi
93	- - Dichtungen
94	- - Boots- oder Dockfender, auch aufblasbar
95	- - sonstige aufblasbare Waren
99	- - sonstige
4017 00	Hartkautschuk (zB Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk
4601 --	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch zu Streifen verbunden; Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, parallel aneinandergesetzt, oder flächenförmig gewebt, auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben (zB Matten, Strohmatten, Gittergeflechte):
10	- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch zu Streifen verbunden
20	- Matten, Strohmatten und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen
(90)	- andere:
91	- - aus pflanzlichen Stoffen
4602 --	Korbwaren, Flechtwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen geformt oder aus Waren der Nummer 4601 hergestellt; Waren aus Luffa:
10	- aus pflanzlichen Stoffen
5305 --	Kokosfasern, Abacafasern (Manilahanf oder Musa textilis Nee), Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, roh oder bearbeitet, aber nicht gesponnen; Werg, Kämmlinge und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):
(10)	- Kokosfasern:
19	- - anders:
	A - auf Unterlagen
5307 --	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nummer 5303:
10	- ungezwirnt
20	- gezwirnt

8

960 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
5310 --	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nummer 5303:
10	- roh
90	- anders
5607 --	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder umhüllt:
10	- aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nummer 5303
30	- aus Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee) oder anderen harten Blattfasern
5702 --	Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, einschließlich Kelim, Schumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche:
20	- Bodenbeläge aus Kokosfasern
6305 --	Säcke und Beutel, für Verpackungszwecke:
10	- aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nummer 5303
9401 --	Sitzmöbel (ausgenommen Waren der Nr. 9402), einschließlich solcher, die in Liegemöbel umgewandelt werden können, und Teile davon:
50	- Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweide, Bambus oder ähnlichen Stoffen
9403 --	Andere Möbel und Teile davon:
80	- Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide, Bambus oder ähnlichen Stoffen: A - aus Stuhlrohr, Korbweide, Bambus oder ähnlichen Stoffen